

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **140 (1972)**

Heft 14

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Staatlicher Bibelunterricht?

Zum «Schulstreit» in Schaffhausen

Der staatliche Unterricht in biblischer Geschichte ist zurzeit nicht nur in Schaffhausen in Diskussion. Im Kanton Basel-Land und im Kanton Zürich sind ähnliche Bestrebungen im Gange wie in Schaffhausen. Wenn ich diesen Artikel aus Schaffhauser Sicht schreibe, dann sind es hauptsächlich zwei Gründe: Der erste ist der wichtigere: Dieser Artikel möchte die Gründe, die zur Ablehnung des staatlichen Bibelunterrichts in Schaffhausen führten, einer weiteren Öffentlichkeit vorlegen. Ich meine, dass auch andersorts — trotz aller kantonalen Verschiedenheiten — solche Überlegungen notwendig sind. Lösungen, die verantwortbar sind, können meines Erachtens nur dann getroffen werden, wenn man ihre Voraussetzungen ernsthaft reflektiert, sonst kommt man zu Ergebnissen, die unbedacht, vielleicht «um des Friedens willen» Zustände schaffen oder weiterführen, die allenthalben Unbehagen verursachen und bei einigem Nachdenken nicht verantwortet werden können.

Wenn ich in diesem Artikel deutsche Diskussionsbeiträge heranziehe, dann ist dabei nicht zu vergessen, dass der Religionsunterricht in der Bundesrepublik eine andere Stellung hat als in den meisten Schweizer Kantonen: Der Unterricht ist ordentliches Lehrfach, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist; nur das Land Bremen kennt einen «be-

kenntnismässig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte»¹. Mit den Hinweisen auf die Diskussion in Deutschland möchte ich einerseits Stoff anbieten für die persönliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen, andererseits zeigen, dass wir mit diesem Unterrichtsproblem nicht beim Punkt Null beginnen müssen und es daher nützt, sich mit schon geäußerten Gedanken auseinanderzusetzen. Der zweite Grund für diesen Artikel: In einigen Zeitungen wurde die Schaffhauser katholische Kirche wegen ihrer ablehnenden Stellungnahme zum staatlichen Unterricht in biblischer Geschichte als anti-ökumenisch bezeichnet; es wurde uns vorgeworfen, wir wollten die Ideologie der Getrenntheit durchexerzieren wie seit vierhundert Jahren, man würde unsere Haltung als ein Zeichen von Unaufgeschlossenheit deuten.

Die Situation des Religionsunterrichts in Schaffhausen

Die bisherige Situation

Der katholische Religionsunterricht wird in Räumen der Schule gegeben und ist in den Stundenplan eingebaut; parallel dazu haben die reformierten Kinder «Biblische Geschichte und Lebenskunde» bei ihrem Klassenlehrer. In der Primarschule ist je eine Wochenstunde, in der Realschule sind in der 1. und 2. Klasse zwei Stunden, in der 3. und teilweise in der 4. Klasse je eine Stunde Unterricht. An der Kantonsschule ist Religionsunterricht nur in der 1. Klasse (gebrochener Bildungsgang). Der katholische Unterricht ist in den dreissiger Jahren in die

Schule hineingekommen; weil sich die katholischen Schüler vom staatlichen Unterricht dispensieren liessen und ihre Zahl zugenommen hatte, war es ein Vorteil für Schule und Kirche, wenn der Unterricht von pfarreigenen in schulische Räume verlegt werden konnte. Die evang.-ref. Kirche kennt während der Primarschulzeit keinen kirchlichen Unterricht.

Der Beschluss des Erziehungsrates

Am 23. Dezember 1970 verfügte der Erziehungsrat — diese Verfügung wurde am 13. April 1971 vom Regierungsrat bestätigt — für die Primarschule, dass der Unterricht in biblischer Geschichte für alle Schüler obligatorisch sei gemäss dem Schulgesetz, wonach die einzelnen Fächer — wozu auch «Biblische Geschichte und Lebenskunde» gehört — vom Lehrer den Schülern seiner Klasse zu erteilen seien. Der kirchliche Unterricht habe ausserhalb der Schulzeit zu geschehen, «die Schulbehörden garantieren nach Möglichkeit bestimmte Tageszei-

Aus dem Inhalt:

Staatlicher Bibelunterricht?

Priester und Gebet heute

Richtlinien für die Dauer der seelsorglichen Mandate

Priesterrat des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg zur «Erklärung der 32»

Amtlicher Teil

¹ Vgl. Wolfgang Langer, Bekenntnismässig nicht gebundener Bibelunterricht? in: Kat. Bl. 92 (1967) S. 352, 362. Zur Diskussion vgl. weiter Ist der Religionsunterricht noch zu retten? in: Herder-Korrespondenz 25 (1971) S. 276.

ten». Ursprünglich hätten diese Bestimmungen auf das Frühjahr 1971 in Kraft treten sollen, das wurde bald auf 1972 und jetzt neuerdings auf 1973 verschoben. Für die Realstufe — hier gilt das gleiche Gesetz wie für die Primarschule — hat der Erziehungsrat die Absetzung des Religionsunterrichts in der 2., 3. und 4. Klasse verfügt; dieser Beschluss trat bereits im Frühjahr 1971 in Kraft; in der 3. und 4. Klasse soll der Lehrer je eine Wochenstunde «Lebenskunde» halten. In dem jetzt laufenden Schuljahr haben die Pfarreien der Stadt Schaffhausen begonnen, den Religionsunterricht für die Schüler der 2. und teilweise der 3. Real ausser-schulisch zu erteilen; in Neuhausen war es möglich, in Absprache mit den lokalen Schulbehörden, den Unterricht in den Stundenplan einzubauen. Auch der Religionsunterricht in der 1. Realklasse sollte durch den Lehrer erteilt werden, «bis diese ausgebildet sind, kann der Unterricht bis auf weiteres konfessionell getrennt erteilt werden».

Für das Fach «Lebenskunde» in der 3. und 4. Real sind aber auch religiöse Themen vorgeschlagen, wie etwa Schöpfung und Evolution. Praktischer Existentialismus oder christliche Hoffnung. Was ist christliche Erziehung? Wie steht es mit der Mischehe, mit der Ehescheidung? Die Gottesfrage des heutigen Menschen. Die Gestalt Jesu Christi: Was tat er, wer ist er eigentlich? Gottesdienst, Predigt, warum überhaupt? Es scheint den Schulbehörden selbstverständlich zu sein, dass die Reallehrer, die keine theologische und keine religionsunterrichtliche Ausbildung haben, diesen Themen gewachsen sind.

Sowohl die evang.-ref. wie auch die röm.-kath. Kirche stand seit 1969 in Verhandlung mit dem Erziehungsrat. Beide Kirchen wollten am gewohnten Stand nichts ändern. Der Erziehungsrat hat aber trotz aller Einsprüche, die er nie zu widerlegen versuchte, jene Lösung gebracht, die er von allem Anfang an einzuführen bestrebt war. Auch den Erlass hat er nicht näher begründet, es sei denn, man sehe den Hinweis auf das Gesetz als ausreichende Begründung an.

Grundsätzliches zum Verhältnis Kirche-Schule/Staat

Überblick über die Formen «schulischen» Unterrichts

Hier müssen verschiedene Formen unterschieden werden. Darum möchte ich zuerst einen — wenn auch lückenhaften und auf die Nordschweiz beschränkten — Überblick geben: Staatlichen Unterricht in biblischer Geschichte kennen die Kantone Thurgau, Aargau und Basel-Land. Im Aargau wird aber dieser Unter-

richt nicht in allen Regionen erteilt. Im Kanton Zürich und im Kanton Schaffhausen besuchen ihn meistens nur die reformierten Kinder, die katholischen sind davon dispensiert (was vom Gesetz her möglich ist). Keinen solchen staatlichen Unterricht kennen die Kantone Basel-Stadt und Solothurn. Zwar hat auch der Kanton St. Gallen einen vom Lehrer erteilten Bibelunterricht, der aber nach Konfessionen getrennt ist; die betreffenden Lehrer werden für diese Stunden von der Kirche besoldet. Eine zweite Form ist der zwar staatliche, aber den Kirchen übertragene Unterricht. Das ist immer dort der Fall, wo Religionslehrer auch vom Staat für diese Stunden besoldet werden. Der Kanton Thurgau kennt diesen Unterricht an den Sekundarschulen und Abschlussklassen; die Kantone Aargau und Solothurn an den Bezirksschulen.

Die dritte Form ist der kirchliche Religionsunterricht, der sich in Schulräume «eingemietet» hat und eventuell in den Stundenplan aufgenommen ist. Das ist nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde verschieden. Daneben gibt es noch kirchlichen Unterricht in pfarreigenen Räumen.

Schule als verlängerter Arm der Kirche?

In den konfessionell geschlossenen und den «fraglos» christlichen Gegenden früherer Zeiten war ein «rein» staatlicher Unterricht ohne Probleme; die Tätigkeit der Schule war von jener der Kirche kaum klar getrennt, ihre Christlichkeit war eine Selbstverständlichkeit: Kirche und Schule standen einträchtig mitten im Dorf. Es mag Gegenden geben, in denen das heute noch der Fall ist. In städtischen Gebieten — und hier sind weite Teile der Landschaft miteinbegriffen — ist heute die Schule zu einer selbständigen Grösse geworden, die alle Teile der Bevölkerung zu berücksichtigen hat und daher nicht nur zu politischer, sondern auch zu religiöser Neutralität verpflichtet sein muss. Wenn auch in unserem Land der weitaus grösste Teil der Bevölkerung sich als einer christlichen Konfession zugehörig betrachtet, so darf das nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass ein Teil nur mehr in kleinem oder kleinstem Masse mit der Kirche lebendig verbunden ist. Der pluralistische Staat ist eine Tatsache, an der man nicht vorbeisehen darf.

Aus diesem Grund wäre es völlig verfehlt, wenn die Kirche versuchte, die Schule insofern als verlängerten Arm für ihren Religionsunterricht zu beanspruchen, als die Schule als Schule mit ihren Lehrkräften diesen Unterricht zu erteilen hätte. Religionsunterricht ist in diesem Sinne nicht Sache der Schule, sondern

Sache der Kirche. Die Kirche kann die Schule nicht in ihren Dienst nehmen, so dass die Schule das tun müsste, was ureigenste Aufgabe der Kirche ist. Und Religionsunterricht ist ureigenste Aufgabe der Kirche. Zu Recht beginnt sich die katholische Kirche seit dem 2. Vatikanischen Konzil vom Staat zu distanzieren: «Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom; dieses Verhältnis richtig zu sehen sei «sehr wichtig, besonders in einer pluralistischen Gesellschaft»². Der Staat und damit die staatliche Schule ist in der weltanschaulichen und religiösen Neutralität anzuerkennen. Die Schule als christliche reklamieren zu wollen, hiesse nicht nur «von der Annahme ausgehen, dass unsere Gesellschaft im ganzen noch eine christliche Gesellschaft sei»³, sondern verstösst auch gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Lehrern und Schülern.

Hier liegt freilich einer der wichtigsten Gegensätze zwischen der reformierten und der katholischen Kirche in Schaffhausen. Nach mehrheitlicher reformierter Auffassung überlässt die Kirche den Religionsunterricht weitgehend der Schule und fordert ihn auch von ihr: «Die Verantwortung für die christliche Erziehung trägt die christliche Gemeinde; sie überträgt diese — im Vollzug des Verständnisses von der Pluralität der Dienste — Eltern, Lehrern und Pfarrer»⁴, wobei unter den Lehrern jene verstanden sind, die den staatlichen Unterricht in biblischer Geschichte gemäss Gesetz den Schülern ihrer Klasse erteilen.

Staatlicher Religionsunterricht ohne Kirchen?

In Deutschland wird heute diskutiert, ob der vom Gesetz vorgesehene Religionsunterricht an der «Schule für alle» von der Kirche oder vom Staat her zu verstehen sei und wie er begründet werden müsse. Die Auseinandersetzung mit dieser Diskussion soll zeigen, ob es eventuell einen Religionsunterricht geben könnte, der ausschliesslich vom Staat her begründet ist und eine Mitarbeit der Kirchen ausschliesst, dass also auch bei uns der Staat in eigener Regie zu Recht einen Unterricht in «Biblischer Geschichte» erteilt.

Religionsunterricht an der Schule muss sicher auch von der Schule und ihren Interessen her begründet sein; es wird heute ungefähr so argumentiert: Weil das Christentum — auch in seinen kon-

² Pastoralverfassung über die Kirche in der Welt von heute, Art. 76.

³ Karl Ernst Nipkow, Die «christliche» Schule in: H. B. Kaufmann (Hrg.) Streit um die Christlichkeit der Schule (Gütersloh 1970). S. 23.

⁴ so am Lehrerkurs in Schaffhausen

fessionellen Ausprägungen — unseren kulturellen Raum entscheidend geprägt habe, müsse das Christentum und seine Tradition in die Schule einbezogen werden, ferner habe der Religionsunterricht in wesentliche Lebensfragen einzuführen, die umfassende Sinnfrage zu artikulieren und das Denken kritisch zu klären, alles Aufgaben, die die Schule nicht ausser acht lassen dürfe⁵.

Nun aber wird darüber hinaus auch die Auffassung vertreten, die Schule und nur die Schule habe solchen Unterricht zu geben und sie dürfe ihn nicht nur nicht den Kirchen überlassen, sondern die Kirchen hätten zu solchem Unterricht auch nichts zu sagen. Eine sehr profilierte Ansicht vertritt in dieser Hinsicht Hubertus Halbfas: «Wenn das Programm einer ‚Schule für alle‘ wirklich gelten kann, und wenn diese Schule den gesellschaftlichen Pluralismus als didaktische Aufgabe zu erfassen hat, dann steht damit auch die Sonderstellung eines kirchlichen Religionsunterrichts in Frage», kein Auftrag der Kirchen, sondern «Auftrag und Verantwortung der ‚Schule für alle‘ ist für einen ‚Religionsunterricht für alle‘ konstitutiv ... Dieser Unterricht konzipiert sich konsequent vom Selbstverständnis heutiger Schule her, um so ordentliches Lehrfach für alle Schüler bleiben zu können.» Dementsprechend können die Kirchen nicht «Auftraggeber» und «Kontrolleure» dieses Unterrichts sein⁶. Hier wird mit letzter Konsequenz ein Unterricht entwickelt, ganz aus dem Verständnis der Schule heraus. Zur Beurteilung der Halbfas'schen Position ist es nicht unwichtig, um sein gestörtes Verhältnis zum «kirchlichen System» zu wissen. Es scheint mir für die Schweiz kaum möglich zu sein, dass sich ein derartiges Verhältnis auch auf den Religionsunterricht auswirkt. Zu Recht schreibt aber auch Adolf Exeler, der die kirchenkritische Note bei Halbfas durchaus anerkennt: «Bei alledem ist Halbfas von einem geradezu naiv anmutenden Vertrauen gegenüber dem Staat erfüllt. So sehr er auch die Herrschaftsstrukturen der Kirche fürchtet und verabscheut, und so sehr er darauf bedacht ist, den schulischen Religionsunterricht von deren Zuständigkeit zu befreien, so wenig vermutet er irgendwelche unangemessene Herrschaftsformen beim Staat⁷.»

Kann die Kirche dem Staat «vertrauen»?

Von reformierter Seite wird uns zum Teil vorgeworfen, wir hätten zu wenig Vertrauen in die Lehrer; in einem Bericht des Schaffhauser Korrespondenten des epd vom 26. Januar 1972 unter dem Titel «Schaffhausen unterwegs zum ökumenischen Religionsunterricht» heisst es: «Die evang.-ref. Kirche redet nicht abstrakt von ‚Kirche und Schule‘. Sie geht von

der Tatsache aus, dass in den Volksschulen nicht das imaginäre Wesen ‚Staat‘, sondern Lehrer, also Menschen von Fleisch und Blut, den Religionsunterricht erteilen.» Im Gegensatz dazu glauben wir den Lehrer gerade als Menschen ernster zu nehmen: Wir respektieren seine Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ganze Frage um Vertrauen oder Misstrauen ist falsch gestellt; mangelnde Ausbildung zum Beispiel kann nicht durch Vertrauen ersetzt werden. Und es steht auch nirgends fest — sondern ist im Gegenteil zu erwarten, weil auch die Lehrer zur pluralistischen Welt gehören —, dass solcher Religionsunterricht nicht «umfunktioniert» werden könnte: Es wäre durchaus möglich, dass ein Lehrer, der Marxist ist — und das zu sein kann ihm niemand verbieten — solchen Unterricht sogar gerne erteilt aus dem Gedanken heraus, dass marxistische Kritik zuerst Religionskritik sein müsse.

Die tatsächliche Lage des staatlichen Bibelunterrichts

Die Inkonvenienz dieses staatlichen Unterrichts und wie sehr «Vertrauen» ein ungedeckter Check ist, zeigt am trefflichsten die Möglichkeit oder Unmöglichkeit seiner tatsächlichen Durchführung. Im grossen Ganzen steht es in jenen Kantonen, in denen solcher Unterricht von Staats wegen erteilt wird, schlecht um ihn. Vom Kanton Thurgau weiss ich aus meiner eigenen Schulzeit und aus meiner Seelsorgetätigkeit, dass dieser Unterricht nur von einer Minderheit der Lehrer erteilt wird. Vom Kanton Zürich, wo sich bis jetzt viele katholische Schüler dispensieren liessen, heisst es: «Eine beträchtliche Anzahl von Lehrern erteilt ihn überhaupt nicht oder behandelt in jenem Rahmen Stoffe, die mit diesem Fach nichts zu tun haben⁸.» Nach meinen Erkundigungen — die sich auf städtische Verhältnisse beziehen — ist die Lage in den Kantonen Basel-Land, Aargau und Luzern an den meisten Orten ebenso unbefriedigend. Im Kanton Aargau soll geplant sein, den im Gesetz verankerten staatlichen Bibel-Unterricht im Zug der Revision des Schulgesetzes zu streichen, ein Vorgehen, das nicht nur grundsätzlich richtig ist, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse ernst nimmt. Es soll nun keineswegs behauptet werden, unser kirchlicher Unterricht sei dem gegenüber von allen Mängeln frei, doch ist die Verantwortlichkeit für ihn ganz anders gelagert. Als Begründung der unbefriedigenden Lage wird an dieser Stelle meist die ungenügende Ausbildung der Lehrer und ihre Unsicherheit in den heutigen biblischen Fragen angegeben. «Mit gutem Grund weigern sich immer mehr Volksschullehrer, ihren Religionsunterricht ne-

benher zu erteilen. Sie fühlen sich mit Recht durch dieses Fach überfordert, das in mehrfacher Beziehung immer anspruchsvoller wird» schreibt Exeler für die deutsche Situation⁹. Er zielt damit den Fachlehrer an, und das ist unbedingt richtig; denn man kann von einem Lehrer nicht von vornherein verlangen, dass er dieses Fach neben allen andern Fächern auch noch erteilt. Halbfas verlangt für die zukünftigen Religionslehrer «eine sachlich strenge, Intellekt wie Fleiss der Studierenden hart anfordernde Lehre»¹⁰. Im Kanton Schaffhausen haben die angehenden Primarschullehrer während drei Jahren je eine Wochenstunde das Fach «Methodik des Bibelunterrichts». Das ist höchst ungenügend, besonders wenn man bedenkt, dass die Seminaristen noch — und hoffentlich auch — an anderem interessiert sind als an der Methodik des Bibelunterrichts. Zurzeit sollen alle Lehrer der Primarschulstufe in den «ökumenischen» Bibelunterricht eingeführt werden: An je einem halben Tag (es stehen etwa drei Stunden zur Verfügung) werden die Lehrer «eingeschult» in reformierte und katholische Glaubenslehre, lernen kennen die reformierten und katholischen Lehrpläne und Lehrmittel und werden eingeführt in moderne Exegese. Das alles zusammen in 9 Stunden. Diese Kurse werden angesetzt, um den katholischerseits gemachten Einwand zu entkräften, die Lehrer seien für solchen Unterricht nicht vorbereitet. Tatsächlich ist das einer unserer wichtigsten Einwände — wenn auch nicht der wichtigste und vor allem nicht der grundsätzlicste. Die Meinung aber, solcher Kurs genüge, kann meines Erachtens nur zwei Gründe haben: entweder profunde Unkenntnis der Anforderungen des Stoffes oder ein Nicht-Ernst-Nehmen des Faches. «Die biblischen Geschichten rangieren im Stoffangebot aller Grundschulfächer dem Schwierigkeitsgrad nach an der Spitze. Ihre Verfasser deuteten dem Menschen der Antike sein Dasein, sein Handeln

⁵ Vgl. Herder-Korrespondenz 23 (1969) S. 358 f. Adolf Exeler, Religionsunterricht zwischen Kirche und Schule, in: Kat. Bl. 94 (1969) S. 543 f.

⁶ Hubertus Halbfas, Aufklärung und Widerstand (Stuttgart-Düsseldorf 1971) S. 44, 53, 57.

⁷ Adolf Exeler, Kirchenreform, Religionsunterricht, Katechese, in: Kat. Bl. 96 (1971) S. 718.

⁸ Leo Kunz, Wie steht es konkret um den Bibel- und Religionsunterricht an den Volksschulen der deutschen Schweiz heute? (nach einer Studie von Werner Gysel über die Situation des RU im Kanton Zürich) in: Bibel und Religionsunterricht in der Schule von heute, hrg. von der kantonalen Mittelstufen-Konferenz.

⁹ Adolf Exeler, Religionsunterricht zwischen Staat und Kirche, in: Kat. Bl. 94 (1969) S. 718.

¹⁰ Hubertus Halbfas, Fundamentalkatechetik (Düsseldorf 1968) S. 275.

und sein Hoffen in der Welt vor Gott.»¹¹ Nicht unerwähnt darf bleiben, dass ein Teil der Lehrer sich weigern würde, einen längeren und von der Sache her geforderten Kurs zu besuchen.

Die ungenügende Ausbildung und die heutige Unsicherheit genügen nicht zur Erklärung, oft sind diese Gründe gar nicht die entscheidenden. Die Zahl der Lehrer ist im Zunehmen, die nicht nur der Bibel, sondern dem Christentum überhaupt mehr oder weniger fernsteht. Es wäre töricht zu meinen, im Pluralismus unserer Zeit seien die Lehrer insgesamt christlich geblieben. Zwar können sich die Lehrer von diesem Fach dispensieren lassen, trotzdem kann es auch heute noch für sie schwierig sein, von dieser Dispens Gebrauch zu machen, nicht nur, weil viele Lehrer-Kollegien den Stundenabtausch gar nicht schätzen, sondern auch, weil solche Lehrer Schwierigkeiten bekommen könnten seitens «braver Christen». Und dann werden eben diese Stunden gehalten wie eine Erzähl- oder Deutsch-Stunde. Freilich gibt es auch Lehrer, die es schätzen, eine Stunde zu haben, mit der sie tun können, was sie wollen; so wird nämlich der Religionsunterricht bisweilen auch angesehen. Wenn ein Lehrer aber diesen Unterricht nicht erteilen will, dann heisst das keineswegs, er sei kein guter Lehrer und Mensch; auch ein überzeugter Christ kann diesen Unterricht nicht geben wollen, sondern solche Weigerung spricht für seine Ehrlichkeit. «Hier geht es auch um die Glaubwürdigkeit der Kirche. Wir erhoffen sie als Anwalt der Freiheit, die gerade jenen Menschen hilft, dem Konventionsdruck zu entkommen, die von sich aus nicht die Kraft zu diesem Wege haben.»¹² Die gesetzliche Bestimmung, die einen Lehrer beauftragt, ein solches Fach den Schülern seiner Klasse zu erteilen, ist daher ungerecht!

Religionsunterricht als Dienst der Kirche an der Schule

Ein als christlich konzipierter, rein staatlicher Religionsunterricht scheint mir daher unmöglich zu sein, wenn er mehr sein will als eine möglichst neutrale Sach-

¹¹ Ursula Jaschke, *Biblischer Unterricht*, in: Heinz Grosch (Hrg.), *Religion in der Grundschule* (Frankfurt-Düsseldorf 1971) S. 60.

¹² Hubertus Halbfas, *Fundamentalkatechetik*, S. 279.

¹³ Rudolf Padberg, *Steht die Theologie heute mit leeren Händen der Pädagogik gegenüber?* in: W. G. Esser (Hrg.) *Zum Religionsunterricht morgen I* (München-Wuppertal 1970) S. 33 f.

¹⁴ Gerhard Martin, *Dienst der Kirche an der Schule*, in: Norbert Schneider (Hrg.) *Religionsunterricht, Konflikte und Konzepte* (Hamburg-München 1971) S. 43–56.

¹⁵ Vgl. Othmar Frei, *Vorbereitung auf die Erstkommunion in Gruppenkatechesen*, in: Schweizerische Kirchenzeitung 140 (1972) S. 57 f.

kunde, die aber gerade in der Primarschule noch keinen Platz hat. Und dann gibt es zu alledem nicht nur eine Freiheit des Staates, sondern auch eine Freiheit der Kirche, die der Staat zu respektieren hat. Der Unterricht in biblischer Geschichte, den wir kennen, wird aber auch von denen nicht gedeckt, die ganz extrem von der Schule her argumentieren, und zwar weder von seinem Inhalt noch von der Ausbildung der Lehrer her.

Statt einer extremen Begründung vom Staat her spräche man daher besser und wirklichkeitsgerechter von einem partnerschaftlichen Verhältnis, «wo jeder Partner die Zuständigkeit des andern auf seinem Gebiet anerkennt und jeder dem andern in seiner Arbeit und seinem Auftrag fair und tolerant begegnet» gemäss der Pastoralkonstitution, die zu solcher Zusammenarbeit aufruft «mit allen, die heute um die Zukunft der Gesellschaft Sorge tragen»¹³. Die Auffassung solchen Unterrichts als «Dienst der Kirche an der Schule» scheint mir eine ausreichende Begründung zu sein¹⁴.

Priester und Gebet heute

Der Bischof von Basel, Dr. Anton Hänggi, hat zum dritten Mal auf den Jahrestag seiner Bischofsweihe an die Mitbrüder im priesterlichen Dienst seines Bistums einen Brief gerichtet: 1969 über die Kollegialität der Priester, 1970 über die Verkündigung in der Predigt und dieses Jahr über das Gebet des Priesters. Für diejenigen, die den Brief nicht erhalten haben, sei hier ein Auszug aus dem Schreiben des Bischofs veröffentlicht.

Liebe Mitbrüder,

Wir leben in einer Krisenzeit, doch Krisen hat es immer gegeben, — wird es immer geben. Dem Wort «Krise» eignet an sich kein negativer Sinngehalt, es bedeutet Scheidung (krinein = scheiden) und Entscheidung. Krisen zwingen dazu, Fragen zu stellen, Gegebenheiten in Frage zu stellen, «Frag-Würdiges» zu scheiden in Echtes und Fragwürdiges und daraus soll Klärung werden, die zu richtiger Entscheidung führt.

Besteht nicht auch heute eine ähnliche Krise? Ist es nicht die Erfahrung jeder Zeit: Der Priester, der keine Zeit für Gebet und Dienst am Wort zu haben glaubt, ist in seiner priesterlichen Existenz gefährdet und gefährdet damit andere? Man spricht so viel vom Priesterbild heute, vom Ordo-Verständnis, von Rollen- und Status-Unsicherheit. Diese Krise und diese Diskussion sollen uns Anlass sein, auch unsererseits die Fragen nach den Prioritäten und Akzenten in unserem Dienst zu stellen und im Geiste des Glau-

Für den kirchlichen Unterricht, der sich in Schulräume «einmietet», dürfte es genügend Gründe schon praktischer Art geben: Es ist ein Entgegenkommen nicht nur an Schüler, Eltern und Kirchen, es ist auch für die Schule von Vorteil, wenn die Schüler keinen vielleicht langen Weg gehen müssen und mehr Freizeit zur Verfügung haben.

Der in der Schule erteilte kirchliche Unterricht wird freilich auch nicht um das sicher in Zukunft grösser werdende Problem herumkommen, wie er sich jenen gegenüber zu verhalten hat, die zwar nach Ausweis des Taufscheines katholisch sind, aber von ihren Eltern und von der eigenen Praxis her kaum noch Beziehungen zur Kirche haben. Solche Kinder fraglos zu Eucharistie, Busse und Firmung zu führen, dürfte mehr als fragliche Praxis sein. Ein von der Schule ganz unabhängiger Unterricht hat daher nicht nur Nachteile, es würde bei ihm die Mitverantwortung der Eltern auch deutlicher werden¹⁵.

Anton Hopp
(Fortsetzung und Schluss folgen)

bens zu beantworten. Sie sollen uns zwingen, uns auf das Eigentliche unserer Berufung zu besinnen.

Jedes Amt der Kirche ist Dienst. Auch das Priesteramt, und es in besonderer Weise, ist Berufung zum Dienst, «damit sie Leben haben», ist Berufung und Sendung

— zum Dienst am Wort — Wortverkündigung — Prophetia («Lehramt»);

— zum Dienst vor Gott — Gottesdienst — Liturgia («Priesteramt»);

— zum Dienst für die Menschen — Weltendienst — Diakonia («Hirtenamt»).

Glaubwürdiger Dienst am Wort wurzelt in der vertrauten Kenntnis des Gotteswortes, verlangt darum regelmässige *Schriftlesung*. Gottesdienst verlangt als Voraussetzung und Weiterführung das *persönliche Gebet*. Dienst der Liebe, die vom Glauben erfüllte Aktion in der Welt und für die Welt, muss von der *Meditation* getragen sein.

I. Dienst am Wort — Schriftlesung

Der Dienst am Wort in Homilie, Ansprache, Predigt und Unterricht ist unsere erste und vornehmste Pflicht. Dieser Aufgabe aber können wir nur gerecht werden, wenn wir selbst Hörende sind, wenn wir uns selbst in das Gotteswort vertiefen. Die regelmässige Schriftlesung ist

dafür Voraussetzung und Bedingung, den Dienst der Verkündigung glaubhaft durch Wort und Leben zu leisten. «Nulla dies sine linea» — kein Tag ohne Bibellesung, das muss uns selbstverständliche Norm sein. Das Studium solider exegetischer Werke und Schriftkommentare ist hilfreich, ja notwendig, um mit dem Worte Gottes immer vertrauter zu werden. Das Konzil hat angeordnet, dass «die Schatzkammer der Bibel weit aufgetan» werde, damit «den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet wird» (Liturgiekonstitution Artikel 51). In der neuen Perikopenordnung ist dieses Mandat erfüllt, die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift sind uns Tag für Tag eröffnet. Durch das vorausgehende Studium der Schrifttexte in Messe und Stundengebet öffnen wir uns dem Gotteswort und wir öffnen uns das Gotteswort. Und durch einige wenige einleitende und erklärende Worte vor oder nach den Lesungen der Eucharistiefeier (auch am Werktag) wollen wir auch die Gemeinde in ein immer tieferes Schriftverständnis einführen.

II. Dienst vor Gott — persönliches Gebet

Liturgie ist in eminenten Weise Gebet, ist Lob und Dank und Bitte. Aber dieses Gebet mit der Gemeinde und in der Gemeinde genügt nicht. Es muss vorbereitet, getragen und weitergeführt werden durch das persönliche Gebet. In aller Eindringlichkeit möchte ich Sie, liebe Brüder, heute bitten, es mit der Pflege des Gebetes ernst zu nehmen. Ich weiss aus meiner früheren 10jährigen Seelsorgepraxis und erfahre es auch jetzt Tag für Tag, und die Priester-Umfrage und die Beratungen unseres Priesterrates haben es in aufrüttelnder Weise gezeigt: Es ist nicht leicht, im Tagwerk die genügende und notwendige Zeit für das Gebet einzuplanen und freizuhalten. So viele Verpflichtungen aller Art stürmen auf uns ein, man weiss oft nicht, wie sich dieses Ansturmes erwehren. Aber was notwendig ist (im doppelten Sinn des Wortes), ist auch möglich, muss möglich sein. Und Gebet *ist* notwendig! Manches können wir ändern übertragen, unser persönliches Gebet nicht. Wir rennen von einem zum andern; wir sind in Gefahr, uns dabei das Herz einzurennen — körperlich und geistig! —, wenn wir nicht Zeiten der Stille einschalten, Zeit für das Gebet. Und das ist keine verlorene Zeit: Gebet ist beste Heil- und Seelsorge für uns und für die andern. Denn: «non volentis, neque currentis — es kommt nicht auf den an, der will, noch auf den, der herumrennt, sondern auf den sich erbarmenden Gott an» (Röm 9,16) — «Ich habe gepflanzt, Apollon hat begossen, aber Gott hat es wachsen lassen. So hat

also weder der, der pflanzt, etwas zu bedeuten, noch der, der begiesst, sondern nur Gott, der es wachsen lässt» (1 Kor 3,6 f.).

Das Stundengebet ist beides, Gebet der Kirche und persönliches Gebet des einzelnen. Das Breviergebet bietet, besonders in seiner neuen Form, in reicher Fülle und beglückender Einheit, was oft getrennt gesehen wird: Gott spricht — wir antworten: Schriftlesung — Gotteslob in den Psalmen, im Gebet der Kirche und in den Fürbitten; geistliche Lesung — Betrachtung; Gottes Wort — unsere Antwort. Wir brauchen, besonders in Zeiten der Dürre, eine Ordnung: «Halte Ordnung und die Ordnung hält Dich.» Das Brevier bietet uns eine solche Ordnung.

Die ganze Problematik des Stundengebetes ist mir nicht unbekannt. Ich möchte hier und jetzt nicht auf diesen Problembereich eingehen — ich werde zur gegebenen Zeit darauf zurückkommen. Neben dem Gebet in und mit der Gemeinde und neben dem Stundengebet pflegen wir auch das private Beten in traditionellen oder neuen Formen. Dabei kommt dem Gebet, das die grossen Heilsereignisse der Menschwerdung, des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und der Verherrlichung des Herrn als Mittelpunkt hat, dem Rosenkranz, nach wie vor eine besondere Stellung zu.

III. Weltdienst — Aktion und Meditation

Wenn ich mit Entschiedenheit zur Pflege der Innerlichkeit aufrufe, kann das keineswegs bedeuten, ich würde einer Weltabgewandtheit das Wort reden. Im Gegenteil: Mehr denn je haben wir heute das Christsein als Sendung in die Welt und Sendung für die Welt zu verstehen. Als Christen sind wir beauftragt, den Menschen zu dienen durch unser Wort, durch unser Vorleben der Frohbotschaft vom Heil in Christus und durch die Tat helfender Liebe.

Diese neue Weltzuwendung kann aber dazu verleiten, *nur* das Menschliche ins Auge zu fassen und Gott aus dem Blick zu verlieren. Beides ist für den Christen in der Welt, also auch für den «Weltpriester», falsch: einseitige Weltabgewandtheit und einseitige Weltzugewandtheit.

Für viele scheint das heute eine Versuchung zu sein: Die notwendige Öffnung zur Welt ist für sie Gefahr, «Horizontalismus» zu werden. Das Christentum steht im Zeichen des Kreuzes Christi und zum Kreuz gehören sie beide, die Vertikale und die Horizontale, die Bindung zu Gott und die Verbindung zum Mitmenschen, die Verwurzelung in Gott und die Öffnung zum Bruder. Wir dürfen den Menschen nicht in seiner Not

stehen lassen, um Gott näher zu kommen: Wir begegnen dem Herrn im leidenden Bruder: «Das habt ihr mir getan» (Mt 25,40).

Dieser Dienst am Nächsten darf für den Priester nicht einseitig «Liebesdienst» sein. Als «Seelsorger» dient er dem ganzen Menschen, er darf nie *nur* dem Tisch dienen und dabei den «Dienst am Wort und das Gebet vernachlässigen» (vgl. oben Apg.). Dienst am Wort und Gebet bleiben immer Grundlage für den Bruderdienst. Wenn die Innerlichkeit verloren geht, löst sich das ganze Tun des Priesters in Äusserlichkeiten auf. Das Christentum würde sich in einen blossen Sozialdienst verflüchtigen, genauso wie die Theologie, besonders die Pastoraltheologie, zur reinen Soziologie hinabsinken würde.

Christsein drängt zur Aktion in der Welt und für die Welt: «Caritas Christi urget nos» (2 Kor 5,14). Christliche Aktion ruft der Meditation: Wer christlich nach aussen wirken will, muss nach innen gehen, — muss, wie der Herr es tat, immer wieder die Stille aufsuchen, um dort mit Gott dem Vater zu reden.

Die tägliche Betrachtung — das meditierende Beten und das betende Meditieren — gehört zur festen Tagesordnung des Priesters. Und auch dieses Sich-zurückziehen in die Stille ist nicht verlorene Zeit, es ist im Gegenteil Gewinn: «Je mehr die Seele im Schweigen erhält, desto mehr kann sie in der Aktion geben» (E. Hello). Durch die innere Sammlung gewinnen wir Ausstrahlungskraft, unsere Verkündigung gleitet nicht ins Flache, Banale, ins Schwatzen ab. In der Stille werden wir angerührt vom Wort Gottes und kommen seinem Geheimnis näher als im Lärm der Äusserlichkeiten. Je mehr wir selbst in der Tiefe leben, in die Stille gehen, umso besser können wir den Menschen dienen. Müssen wir uns nicht von der Jugend und von andern, besonders orientalischen Religionen und Philosophien mit ihrem ausgesprochenen Zug zur Meditation, beschämen lassen? Sind wir auf dem Weg zu Gott nicht oft auf Umwegen, wenn nicht gar auf Abwegen? Tägliche Betrachtung, Recollectio (ich bitte Sie, dem Schreiber unserer Kommission für Priesterfragen betr. «Neuordnung der Recollectio» alle Beachtung zu schenken), Exerzitien, Besinnungswochen und Aufbaukurse wollen uns den rechten Weg finden helfen.

Liebe Mitbrüder, das Jahr 1972 bringt uns den Beginn der Synoden der Schweizer Bistümer. Die Synode 72 wird ein kirchliches Ereignis von höchster Wichtigkeit sein. Wir müssen ernste und ehrliche Gewissenserforschung halten. Die Erneuerung der Kirche beginnt bei jedem von uns — die Synode muss bei jedem von uns beginnen, wenn sie fruchtbar werden soll. Und das

ist unser wichtigster Beitrag zum Gelingen der Synode 72: dass wir uns erneuern: das ist der Wille Gottes, unsere Heiligung (vgl. 1 Thess 4,3). Viele der 4500 Briefe, die mir bei der Synodenbefragung zugehen, und viele Zuschriften, die mich erreichen, sagen es ganz deutlich: Unsere Gläubigen, und gerade die besten unter ihnen, wünschen priesterliche Priester, geistlich-geistige Geistliche, wirkliche Priester, wirkliche Geistliche.

Christus ist gekommen, Feuer zu bringen, und wir Priester sind berufen, dieses Feuer weiterzutragen. Wer ausgebrannt ist, kann nicht Feuer geben, wer leer ist, kann nicht andere erfüllen.

Richtlinien für die Dauer der seelsorglichen Mandate

Bericht über die Vernehmlassung im Bistum Basel

1. Welchem Anliegen wollen die Richtlinien dienen?

Die Erfahrung zeigt, dass die Inamovibilität der Pfründner den heutigen Erfordernissen der Seelsorge nicht mehr entspricht. Eine grössere Disponibilität und Mobilität der Seelsorger, insbesondere auch der Pfarrer, scheint heute notwendig zu sein. Darum griff der Priesterrat des Bistums Basel das Problem der Dauer der seelsorglichen Mandate auf und beriet diese bedeutsame Frage in zwei Sitzungen. Nach einer ersten Aussprache über die verschiedenen Aspekte des Problems wurde eine Kommission unter Leitung von Generalvikar Dr. Alois Rudolf von Rohr mit der Ausarbeitung von Richtlinien beauftragt. Die Kommission legte dem Priesterrat für die Tagung vom 7./8. September 1971 einen Entwurf vor, der gründlich besprochen wurde. Die Kommission arbeitete danach die Wünsche des Priesterrates in den Entwurf ein. Da die angestrebte Neuregelung das Leben und Wirken der Seelsorger existentiell betrifft, beschloss der Priesterrat, den Entwurf allen Priesterkapiteln zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

2. Wie wurde die Vernehmlassung durchgeführt?

Am 9. November 1971 erhielten alle Dekane den Textentwurf der Richtlinien zuhanden ihrer Kapitularen. Sie wurden gebeten, bis zum 31. Januar 1972 in einer Kapitelsversammlung die Richtlinien zu besprechen. Von einem schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wurde abgesehen, da bei einer schriftlichen Befragung die

Liebe Brüder, das ist meine erste und ernste Sorge und darum mein Gebet, das ich vor Gott den Vater trage: Er möge die Bitte seines Sohnes erfüllen, der vor seinem Leiden und Sterben im Hohenpriesterlichen Gebet gefleht hat: «Vater ... heilige sie in der Wahrheit» (Jo 17,17).

Ich danke Ihnen für Ihr mitbrüderliches Verständnis, für Ihr Gebet und Ihre treue Mitarbeit in der uns gemeinsam übertragenen Sendung, und ich grüsse Sie in herzlicher Verbundenheit. Ihr

† Anton Hänggi
Bischof von Basel

Solothurn, den 11. Februar 1972.

Aussprache unter den Priestern und die Meinungsbildung nicht erfolgen kann. Um die Stellungnahme der Kapitularen festzustellen, war über die einzelnen Punkte der Richtlinien abzustimmen.

Von 34 Dekanaten des Bistums haben 5 Dekanate keinen auswertbaren Bericht eingesandt: im Kapitel Luzern-Stadt wurde nur eine schriftliche Befragung durchgeführt, die keine Resultate erbrachte; das Kapitel Solothurn ist nicht auf die Richtlinien eingetreten, weil es sich nicht um zwingende Weisungen handle; das Kapitel Dorneck-Thierstein wollte nicht auf den Entwurf eintreten, bevor die Lohn- und Pensionierungsfragen diözesan geregelt seien; von den Kapiteln Niederram und Delsberg liegen keine Berichte vor.

29 Kapitelsberichte sind für die Auswertung massgeblich. Einzelne Kapitel haben allerdings nicht über alle Punkte der Richtlinien abgestimmt, so dass sie für diese Punkte unter die Enthaltungen gezählt werden mussten.

Die meisten Kapitel haben sich sehr ernst mit allen Fragen der Richtlinien befasst. Sie besprachen Punkt für Punkt und stimmten darüber ab. Zu einzelnen Bestimmungen wurden Änderungsanträge formuliert, die nach Möglichkeit bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt werden. Die wichtigsten Änderungsanträge werden im folgenden Bericht erwähnt.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Im folgenden werden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes im Wortlaut

ausgedrückt. Im Anschluss daran werden die Resultate der Meinungsäusserung der Kapitel angeführt und kommentiert. Schliesslich werden die wichtigsten Änderungsanträge erwähnt.

a) Festlegung der Amtszeit

2.1 Die maximale Dauer eines jeden seelsorglichen Mandates ist prinzipiell auf 15 Jahre beschränkt.

	Ja	Nein	Enthaltungen	Total
Kapitel zu 2.1.	19	9	1	29

Von den 9 verwerfenden Kapiteln haben sich nur 4 grundsätzlich gegen eine Amtszeitbeschränkung ausgesprochen, nämlich Bischofszell, Fischingen, Steckborn und Sursee. Die übrigen fünf Kapitel sprachen sich grundsätzlich für die Aufhebung der Inamovibilität aus, aber ohne eine bestimmte Amtszeit festzulegen.

Die Festlegung der Amtszeit war die umstrittenste Frage der Richtlinien. Ein Kapitel hat mit nur einer Stimme Mehrheit angenommen, ein anderes Kapitel mit nur zwei Stimmen Mehrheit verworfen. Die vielen Nein-Stimmen und Enthaltungen weisen auf eine Unsicherheit in dieser Frage hin.

Prozentual verteilen sich die Stimmen aller Kapitel wie folgt:

	Ja	Nein	Enthaltungen	Total
Kapitel zu 2.1 in %	54,9	31,3	13,8	100

Einzelne Kapitel meinten, die vorgesehene Formulierung mit der Amtszeitbeschränkung auf 15 Jahre töne zu iuristisch, zu legalistisch. Es müsse eine flexiblere Lösung gefunden werden. Dazu wurden Vorschläge gemacht, z. B. eine Amtszeitbeschränkung auf 6 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl oder Amtszeitbeschränkung nur als Empfehlung usw.

2.2 Diese Anordnung gilt für alle Neuerennungen. Sie hat keine rückwirkende Kraft. Den Priestern, die bereits im Amt stehen, wird empfohlen, sich freiwillig an die Anordnung in Ziffer 2.1 zu halten.

	Ja	Nein	Enthaltungen	Total
Kapitel zu 2.2.	23	4	2	29

In diesem Zusammenhang wurde die Befürchtung laut, die Seelsorger könnten einerseits vom Ordinariat, andererseits durch bestimmte Gruppen in der Pfarrei von unten unter Druck gesetzt werden, ihre Stelle zu wechseln. Darum votierte ein Kapitel für Streichung des 2. Satzes. Wenn eine Amtszeitbeschränkung beschlossen werde, müsse das Personalamt dafür sorgen, dass die Pfarrer nach 15 Jahren an einem andern Ort wirklich ankommen. Ein Kapitel macht darauf aufmerksam, dass bei häufigerem Wechsel der Pfarrer die Pfarrinstallationen zu ver-

einfachen sind. Zudem müssten die Unkosten im Zusammenhang mit dem Umzug vom neuen Arbeitgeber übernommen werden.

2.3. *Wenn wichtige seelsorgliche oder persönliche Gründe vorliegen, kann in bestimmten Fällen die Dauer des seelsorglichen Mandates über 15 Jahre ausgedehnt werden.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 2.3.	23	4	2	29

Dazu wurden nur Textänderungen vorgeschlagen.

2.4. *Für die Amtsdauer von Dekanen, Spezialseelsorgern u. a. gelten besondere Bestimmungen.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 2.4.	20	3	6	29

Zwei Kapitel wünschten, dass präzisiert werde, für wen zusätzlich zu den Dekanen und Spezialseelsorgern besondere Regelungen der Amtsdauer vorgesehen sind.

b) Gespräch mit dem Bischof

3.1. *Alle 5 Jahre bespricht sich jeder Priester mit dem Bischof oder mit dem Leiter des Personalamtes (sc. mit dem Präsidenten der jurassischen Personalkommission) über die Arbeit, in der er steht. In gemeinsamer Beratung wird auch die Frage geprüft, ob und wie lange das Mandat weitergeführt werden soll. Dabei ist auf die Besonderheit der Seelsorgeaufgabe und auf die Verhältnisse in der Pfarrei zu achten, ferner auf das Alter des Priesters, seine Gesundheit, seine Eignung, wie auch auf die staatskirchliche Gesetzgebung. In diese Beratung können auch andere Instanzen einbezogen werden (Kirchgemeinderat, Pfarreirat, regionale Stellenbesetzungskommission, Mitarbeiter im Seelsorgeteam).*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 3.1.	27	—	2	29

Das öftere Gespräch mit dem Bischof oder dessen Personalbeauftragten wird sehr begrüsst. Dies zeigt auch die prozentuale Stimmenverteilung:

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 3.1. in %	88,6	2,9	8,5	100

Trotzdem unterbreiteten die Kapitel zu dieser Bestimmung am meisten Anregungen. Von einzelnen wird das regelmässige Gespräch der Priester mit dem Bischof oder seinem Beauftragten als das Kernstück der neuen Richtlinien betrachtet. 4 jurassische Kapitel beantragen, dass anstelle des Präsidenten der Personalkommission der Generalvikar des Jura für das Gespräch eingesetzt werde. Zwei

Deutscheschweizer Kapitel regen an, dass wegen der grossen zeitlichen Belastung ausser dem Bischof und dem Leiter des Personalamtes auch die Dekane für diese Gespräche vorgesehen werden. Drei Thurgauer Kapitel meinten, die Initiative zu den Gesprächen müsse vom Bischof selbst ausgehen. Er solle zu diesem Zweck in die Kapitel kommen.

Am meisten Schwierigkeiten schien die Bestimmung zu bereiten, dass auch andere Instanzen für diese Beratung zugezogen werden können. Es wird befürchtet, dass dadurch die Seelsorger schutzlos Intrigen verschiedener Gruppen ausgeliefert würden. Ein Kapitel beantragt daher, dass andere Instanzen nur mit Einverständnis des betreffenden Priesters beigezogen werden. Ein anderes Kapitel befürwortet die Einschränkung, dass nur bei einem Stellenwechsel andere Instanzen mitberaten sollen.

c) Versetzungsrecht und administratives Verfahren

4.1. *Wenn es die Notwendigkeit der Seelsorge erfordert, kann der Bischof gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Art. 20, § 2) einem Amtsträger eine andere Aufgabe anvertrauen, auch wenn der Betreffende sein bisheriges Mandat erfolgreich erfüllt hat.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 4.1.	27	1	1	29

Zwei Kapitel beantragten, dass eine Versetzung durch den Bischof das Einverständnis des Betroffenen voraussetze. Zwei andere Kapitel wünschten, dass einer solchen Versetzung eine Beratung mit dem Seelsorgeteam vorausgehe.

4.2. *Der Priesterrat des Bistums Basel und der Conseil presbytéral du Jura wählen je eine fünfgliedrige Schlichtungskommission, die sich selbst konstituieren, und deren Amtszeit jeweils 5 Jahre dauert. Die Mitglieder dieser Kommission können wiedergewählt werden.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 4.2.	27	—	2	29

Mit einer Schlichtungskommission sind die Kapitel einverstanden. Zur Wahl der Kommission wurden zwei Anregungen beigebracht: ein jurassisches Kapitel machte den Vorschlag, dass jeder Priester 5 Priester für diese Kommission bezeichnen könne. Der Bischof möge aus diesen vorgeschlagenen eine fünfgliedrige Kommission für den Jura wählen. 4 Thurgauer Kapitel schlagen vor, dass 3 Mitglieder durch den Priesterrat der Diözese resp. vom Conseil presbytéral du Jura für 5 Jahre gewählt werden. Zwei weitere Mitglieder der Kommission wären

vom appellierenden Priester selbst zu bestimmen.

4.3. *Jeder Priester, der sich bei Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 4.1. in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, kann sich an die entsprechende Kommission wenden, die die notwendigen Untersuchungen anstellt. Der Bischof wird den Beschlüssen der Kommission Folge leisten. Wenn er dies auch nach Rücksprache mit der Kommission aus wichtigen Gründen nicht verantworten kann, wird er gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Art. 20, das Vorgehen anwenden, das im kirchlichen Gesetzbuch in Can 2157—2161 vorgesehen ist.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 4.3.	25	2	2	29

Drei Kapitel wünschten eine Ausweitung des Appellationsrechtes. Jeder Priester, der sich bei Anwendung der Richtlinien in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, solle an die Kommission appellieren können.

d) Schlussbemerkungen

5.1. *Alle diese Bestimmungen gelten ad experimentum.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 5.1.	24	1	4	29

Die Nein-Stimme stammt vom Kapitel Basel-Land, das die Ablehnung damit begründet, dass solche Bestimmungen sowieso geändert werden müssen, wenn sie ihren Zweck nicht erfüllen.

5.2. *Um unnötige Härten bei Übernahme eines neuen Amtes nach Möglichkeit zu verhindern, ist eine Angleichung der Lohn- und der Pensionierungsverhältnisse in den einzelnen Diözesankantonen anzustreben und zu verwirklichen.*

	Ja	Nein	Enthal-	Total
Kapitel zu 5.2.	26	—	4	30

Vier Kapitel forderten nachdrücklich, dass die Lohn- und Pensionierungsverhältnisse vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Angleichung in den einzelnen Diözesankantonen erfahren müssen (Zug, Baden, Zurzach, Dorneck-Thierstein). Drei Thurgauer Kapitel schrieben, das Ordinariat sei am besten in der Lage, vor der Übernahme eines neuen seelsorglichen Mandates jeweils die Lohn- und Pensionierungsverhältnisse für den einzelnen zu regeln. Das Kapitel Frick schlägt vor, dass Stellenwechsel nur innerhalb des gleichen Kantons erfolgen sollten, bis die Regelung der Pensionierungsfrage erfolgt sei. Das Kapitel St-Germain regte an, dass durch die Angleichung der Lohn- und Pensionierungsverhältnisse auch die

Nachteile jener Priester beseitigt werden müssen, die schon jetzt unter der Ungleichheit zu leiden haben.

4. Weitere Vorgehen

Der von den Kapiteln diskutierte Entwurf wird zurzeit nochmals überarbeitet. Soweit als möglich werden dabei die Wünsche und Anregungen aus dem Ver-

nehmlassungsverfahren berücksichtigt. Der endgültige Entwurf wird noch den kantonalen Synoden zur Meinungsäußerung unterbreitet. Im Juni 1972 wird der Priesterrat nochmals den ganzen Entwurf der Richtlinien durchberaten und verabschiedet.

Allen, die sich an der Diskussion über die Richtlinien beteiligt hatten, sei im Namen des Priesterrates bestens gedankt!

Fritz Dommann

Priesterrat des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg zur «Erklärung der 32»

Unter der Leitung von Abbé Raymond Meyer, Pfarrer von Vevey, tagte am 7. März 1972 der Priesterrat unseres Bistums im Pfarreisaal von St-Etienne in Lausanne. Er sah sich gezwungen, die aufgestellte Tagesordnung abzuändern und einige Punkte davon zu vertagen, da er sich eingehender mit der «Affäre der 32» Pfarrer und Priester der Westschweiz befassen wollte, die kürzlich in einem Schreiben an das Militärdepartement in Bern ihre kollektive Dienstverweigerung ausgesprochen hatten.

Im Beisein des Diözesanbischofs Pierre Mamie, des Weihbischofs Gabriel Bullet und des Bischöflichen Rates hat die Versammlung vor allem beschlossen, nicht noch eine weitere Erklärung all dem beizufügen, das im Zusammenhang mit dieser Initiative bereits erschienen war. Vielmehr will sie sich direkt an die unterzeichnenden Priester des Bistums wenden, um diese über die Beratungen in Kenntnis zu setzen und sie von den vorgebrachten Kritiken und Vorbehalten zu verständigen.

Die Ausgangslage

Sie ist bekannt: 32 Geistliche der Westschweiz, worunter 14 protestantische und 18 katholische (unter ihnen 7 Ordensleute), hatten gemeinsam den Entschluss gefasst, jedwelche Beteiligung an der Landesverteidigung (Militärpflichtersatz, Wiederholungskurse, oblig. Schiesspflicht usw.), so wie sie heute jedem Schweizerbürger auferlegt sind, zu verweigern. Sie erklären sich bereit, auf eine positivere Art und Weise einen Beitrag für die Zukunft unseres Landes zu leisten. Die Form der Landesverteidigung heute stelle eine gerechtere Entwicklung unseres Volkes und aller anderen Völker, mit denen wir solidarisch seien, in Frage. Unsere Armee diene praktisch nur den Interessen der Wirtschafts- und Finanzmächte. Die Unterzeichner erklären sich solidarisch mit den Dienstverweigerern. In einem

erklärenden Beiblatt hatten sie einige persönliche Erläuterungen zu ihrem Akt gegeben, in denen sie eventuelle Kritiken und Vorwürfe im voraus widerlegten: es sind da Formulierungen zu lesen wie «Erhaben über allen Klerikalismus», «Evangelium oder Politik?», «Und die Einheit der Kirche?», «Was für eine Solidarität?», «Ökumenismus auf der Ebene der Taten» usw. 43 weitere Priester und Pfarrer haben sich mit den 32 solidarisch erklärt, ohne sich ihnen in allen Punkten anzuschliessen.

Um sich nicht Vorurteilen hinzugeben, hatte der Priesterrat *einen der mitunterzeichnenden Priester* gebeten, die Beweggründe der Unterzeichner und die Entstehung der Erklärung darzulegen. Dieser hob dabei vor allem drei Punkte hervor: 1. Er bezeichnet den Akt als gemeinsames und gut überlegtes Unternehmen, zu dem die Unterzeichner vor allem auch durch die wiederholten Aufrufe der Kirchen und bekannte aktuelle Ereignisse gedrängt worden seien. 2. Die Form der Erklärung weise zwar gewisse Mängel auf, auch deshalb, weil nur der Brief und nicht auch die dazu gehörende erklärende Überlegung veröffentlicht worden sei. 3. Er deutet schliesslich die verschiedenen Reaktionen auf die «Erklärung der 32».

Nach diesen Erläuterungen drehte sich die Diskussion vor allem um *die pastorellen Auswirkungen* der Erklärung der 32. Dabei wurde im besonderen unterstrichen, in welchem Masse die öffentliche Meinung bei uns in der Schweiz sich in eine wachsende Gleichgültigkeit hinein verstricke angesichts der Grösse der politischen Probleme, die durch die internationalen Ungerechtigkeiten hervorgehoben werden.

Kritik und Fragen

Die Kritiker erwähnten vor allem eine mangelnde Information seitens der Befürworter dieser Initiative. Sie hoben die

einseitig klerikale Zusammensetzung der Protestbewegung hervor, rügten das Fehlen priesterlicher Solidarität im Vorgehen und wiesen auf die Gefahr hin, dass hier ein Missbrauch mit dem geistlichen Stand zu einer Druckausübung auf die Gewissen, namentlich der Jungen, bestehe.

Im Kapitel der Fragen lieferte die Aussprache auch den Beweis für die Gefahr einer Zersplitterung, die christlichen Gemeinden droht, wenn man im Namen des Glaubens politische Analysen oder bestimmte Verhaltensweisen verabsolutiert. In diesem Rahmen wurde auch die Frage aufgeworfen, inwieweit der Geistliche auf seine persönliche Freiheit verzichten muss, um gegenüber seiner eigenen Gemeinde kritisch zu bleiben und für sie der Mann zu sein, der verbindet und zusammenführt. In der Folge beschloss der Priesterrat, an die Schweizerische Bischofskonferenz zu gelangen, um sie auf die Dringlichkeit einer Informations- und Analysenhandhabung aufmerksam zu machen, damit die christlichen Gemeinden den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Problemen unserer Zeit nicht unkompetent gegenüberstehen. So schien es denn möglich zu sein, mit etwas Distanz die Bedeutung und die Auswirkungen der Erklärung der 32 objektiver zu beurteilen. Sicher ist das eine *eminent seelsorgliche Aufgabe*, die direkt aus dem Evangelium fließt: die Menschen zum Frieden zu führen. Der Ruf Papst Pauls VI. an die Welt «Niemand mehr Krieg!» hat das menschliche Gewissen wachgerufen. Dieser Appell verlangt eine Umkehr der Herzen und Taten, um in brüderlicher und weltweiter Liebe, die Jesus Christus verkündet hat, die Werke des Friedens zu bewerkstelligen. «Entwicklung ist der neue Name für Frieden.»

Es ist gewiss auch eine eminent pastorale Haltung, die darin besteht, auf jene unserer Brüder zu hören und sie immer besser zu verstehen suchen, deren Gewissen nicht mehr erträgt, dass ihre Hände zu den Waffen greifen, die zum Töten da sind, und die verlangen, dass man ihnen in der menschlichen Gemeinschaft andere Formen des «Dienstes» eröffne. Bis dahin können wir die Absicht der 32 nicht bloss respektieren, sondern sogar teilen.

Was ist aber vom Vorgehen zu sagen?

Die Unterzeichner wollten einen Akt setzen. Sie haben aber schlecht gewählt und werden dies wohl heute auch einsehen. Sie wollten «über allen Klerikalismus hinaus» handeln und fielen ganz und gar hinein. All das, was die Presse uns berichtet hat, was wir aus der öffentlichen Meinung heraushören konnten, hat eben diese Kritik — oft in sehr scharfen

Worten, aus denen gar Empörung heraussprach — zum Ausdruck gebracht. Sie glaubten sich durch das Evangelium bevollmächtigt, in dieser Sache eine politische Zielrichtung einzuschlagen. Aber in der Tat erwies sie sich vor dem Gewissen der Allgemeinheit des Volkes als «bürgerlicher Ungehorsam», der sich nur dadurch von anderen Akten unterscheidet und abhebt, dass er schockiert, von geistigen Führern kommt, die einen Dienst am Lande verweigern, der bestimmt erneuerungsbedürftig ist, aber bisher durch den Willen eines politisch freien Volkes aufrechterhalten wurde.

Eine ökumenische Geste? Inwiefern könnte das Einverständnis einer kleinen Schar von Priestern und Pfarrern in einer so umstrittenen Frage einen Fortschritt in der Ökumene darstellen? Unsere Mitbrüder haben sich getäuscht, indem sie sich einseitig einer Überlegung hingaben, von Voraussetzungen ausgingen, die nachzuprüfen sie unterlassen hatten und die deshalb einen Teil ihrer Argumentation in Frage stellt. Man hat darüber hinaus auf die Ungenauheiten in der Information hingewiesen. Das alles erweckt nicht den Eindruck von etwas Ernsthaftem.

Sie haben sich vor allem in ihrer seelsorgerlichen Aufgabe getäuscht angesichts des sehr schweren Problems, den Frieden in der Welt aufzubauen. Die schwierige «Bekehrung», zu der uns heute das Evangelium und die rein menschliche Vernunft aufrufen, muss sich zuerst in den Gewissen der Menschen vollziehen, in ihren Herzen, bevor sie sich auf die Institutionen und das Leben der Völker übertragen kann. Die Erziehung zum Frieden ist uns in aller Klarheit sowohl vom Konzil als auch von Papst Paul VI. als eine der vordringlichsten pastoralen Aufgaben dieser Zeit aufgegeben worden. Natürlich ist diese Arbeit an sich selber weniger spektakulär als Schläge der Macht, aber sie ist unendlich mehr dem Evangelium entsprechend und vor allem viel wirksamer.

Unsere Mitbrüder haben sich getäuscht. Werfen wir nicht mit Steinen auf sie: im verworrenen Kontext des heutigen Lebens und Wirkens der Kirche in dieser Zeit ist es nicht immer leicht, die Formen des Zeugnisses klar zu erkennen und zu unterscheiden, was dabei den Seelsorgern und was den Laien zukommt. Seien wir den Gläubigen behilflich, das Evangelium zu lesen und lassen wir sie ihre Entscheidungen treffen, ihre Verantwortung übernehmen! Sie werden gar oft mehr Ernst und Weisheit an den Tag legen als Kleriker, die sich in Abenteuer verstricken und irreführt werden, weil sie das in sie gesetzte Vertrauen aufs Spiel setzen und auch dasjenige des Standes, den sie im Volke Gottes vertreten.

Zu Beginn der Sitzung hatte der Priester-

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Weltgebetstag für geistliche Berufe

Am 23. April 1972 wird der Weltgebetstag für geistliche Berufe begangen. Die neuen liturgischen Texte des 4. Ostersonntags sind so ausgewählt, dass sie geeignete Themen für eine fruchtbare Verbindung mit dem Gebetstag bieten. Wir bitten die Seelsorger, dieses aktuelle Anliegen in Verkündigung und Eucharistiefeier zu berücksichtigen. Predigtanregungen und Gebetshilfen können bei uns bezogen werden. Information kirchliche Berufe, Hofackerstrasse 19, 8032 Zürich (Tel. 01 53 88 87).

Synode 72

Lohnausfallentschädigung für Laien-Synodalen

Verschiedentlich wurde in letzter Zeit im Hinblick auf die Synodalen-Wahl die Frage aufgeworfen, ob an die Laien-Synodalen eine Lohnausfallentschädigung eingerichtet werde.

Die Auszahlung einer Entschädigung für Arbeitstage, die durch die Synodensessionen belegt sind, ist vorgesehen. Niemand soll aus finanziellen Gründen eine Wahl als Synodale ausschlagen müssen. Ein diesbezügliches Reglement wird in nächster Zeit publiziert.

Zentralsekretariat Synode 72

Bistum Basel

Stellenausschreibung

Das Pfarramt *Therwil* (BL) wird infolge Demission des bisherigen Pfarrers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis Samstag, 22. April 1972, bei der Bischöflichen Kanzlei, Personalamt, 4500 Solothurn.

Am Kantonsspital und an der kantonalen psychiatrischen Klinik *Münsterlingen* (TG) wird die hauptamtliche Stelle eines

rat noch die Frage der Wahl der Priester-Synodalen für die im kommenden Herbst beginnende Synode 72 geklärt und einen ersten Bericht über den geplanten Neubau des Priesterseminars entgegengenommen. Er wird die weiteren diesbezüglichen Stu-

diend mitverfolgen. Zum Schluss der Sitzung nahm er von Bischof Mamie wichtige Informationen zum Fall Pfürtner und zu den gegenwärtigen Auseinandersetzungen an der Universität entgegen.

Joseph Vonlanthen

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennung

Laurent Baudois, Pfarrer in Sâles (FR), wird Rektor der Wallfahrtskapelle Notre-Dame des Marches in Broc, wo er Firmin Seydoux ersetzt, der aus Altersgründen zurücktritt.

Bistum Sitten

Priesterweihen

Der Bischof von Sitten kann folgende Kandidaten zu Priestern weihen:

Willy Délétroz und *Bernhard Dussex* von Ayent, am 9. April 1972 in der Pfarrkirche von Ayent;

Anton Carlen von Gluringen und *Xaver Schmid* von Ausserberg in der Pfarrkirche von Brig am Pfingstmontag, den 22. Mai 1972.

Priesterjubilare

50 Jahre Priester sind:

Ferdinand Bregy, Birgisch, *Pierre Evéquoz*, alt Kollegiumsrektor, Sitten, *Maurice Follonier*, Saillon und *Louis Fournier*, St-Pierre-de-Clages.

Folgende Pfarreien feiern ihre Seelsorger mit 25 Priesterjahren:

Pfarrei Betten: *Anselm Zenzünen*;

Pfarrei St-Maurice-de-Lagues: *René Bridy*;

Pfarrei Chermignon: *Rémy Aymon* und *Louis Praplan*.

Mgr. *Heinrich Karlen* CMM, Missionsbischof von Umtata/Südafrika, wird anlässlich seinesurlaubes in seiner Heimatgemeinde Törbel gefeiert.

Hinweise

Pastoral der geistlichen Berufe

(Mitget.) Das Informationszentrum «Berufe der Kirche» hat ein Werkheft zum Thema «Jugend — kirchliche Berufe» bereitgestellt. Aus dem Inhalt: Jugendliche antworten auf die Fragen: «Was könnte Sie bewegen, sich beruflich in der Kirche zu engagieren? Was hindert Sie?» — Antwort auf die Frage «Aus welchem Grund würden Sie junge Menschen gegebenenfalls ermutigen, sich für einen kirchlichen Beruf zu entscheiden?» wird gegeben von: Margarita Moyano, Dr. Hans Urs von Balthasar, Bischof Tenhumberg, Dr. Albert Görres, Dr. Hanna-Renate Laurien, Dr. Walter Kasper. — Weitere Beiträge: Jugend und kirchliche Berufe aus soziologischer Sicht (Dr. Hermann Steinkamp), Jugend und kirchliche Berufe aus religionspädagogischer Sicht (Dr. Roman Bleistein SJ), Elemente für Gespräche mit Jugendlichen über kirchliche Berufe (N. Herkenrath, H. Becker), Ministrantenstunde (W. Pilz), Dienst des Lektors (J. Weber), Predigtanregungen (Udo Borse, Paul Jacobi, Emil Spath), Berichte aus der Praxis. Dieses Werkheft und andere Unterlagen für die Pastoral der kirchlichen Berufe können bezogen werden bei: *Information kirchliche Berufe, Hofackerstrasse 19, 8032 Zürich (Tel. 01 - 53 88 87).*

Neue Wortgottesdienste für Jugendliche

Das Gymnasium Immensee hat die dritte Folge der «Wortgottesdienste für Jugendliche» herausgegeben. Sie umfassen die Themen: Humor — Geistige Umweltverschmutzung — Der Christ als Utopist — Glaubwürdigkeit der Kirche — Qualifikation des Christen — Jesus eine neue Droge? Die vierte Folge wird im Oktober ausgeliefert. Sie bringt vor allem den Fernsehgottesdienst vom 19. März 1972, der aus der Kapelle des Gymnasiums Immensee übertragen wurde und weit herum grosse Beachtung fand. Ferner werden Wortgottesdienste zu den Themen: Brüderlichkeit — Offenheit — Sachlichkeit — Engagement — Innerlichkeit geboten. Die Thematik zeigt schon, dass diese «Wortgottesdienste» irgendwie am «Politischen Nachtgebet» orientiert sind, auf alle Fälle das aktuelle Leben, wie es dem Jugendlichen entgegentritt, in den Gottesdienst einbeziehen, dort reflektieren und verarbeiten wollen. Es handelt sich meistens um Zwiegespräche zwischen dem Zelebranten und Sprechern, in die Texte aus der Bibel und der zeitgenössischen Literatur sowie moderne Gesänge einbezogen werden. Auf diese Weise soll die Heilige Schrift für die Jugendlichen in einer verständlichen Sprache «ausgedeutet» und mit den Problemen von heute konfrontiert werden. Der Wortgottesdienst zum Thema «Humor» beginnt zum Beispiel mit einem Text des Marxisten Heinz Kahlau über die Humorlosigkeit der Kommunisten. Auch ein verkrampftes Christentum sei eine böse Farce, so wird anhand von Texten von Thomas More, Don Bosco und Bischof Stohr dargelegt. Dann folgt der Text aus Lukas 12: «Macht euch keine ängstlichen Sorgen ...» Auf Grund dieses Textes folgt nun ein Zwiegespräch über das Phänomen Humor. Zahlreiche aussagekräftige Schriftstellen würzen dieses Gespräch. Mit Titeln aus der neuesten religiösen und theologischen Literatur wird dann gezeigt, wie im Christentum der Humor tatsächlich abhandeln gekommen zu sein scheint. Totengräber, die das Lachen verlernt haben, finden sich aber auch in den Untergrund- und Schülerzeitungen. Wie tragikomisch! Dieser Wortgottesdienst über den Humor zeigt (abgesehen davon, dass seine Tonart selber mehr satirisch als humorvoll ist!), wie diese Gottesdienste dem heutigen Leben auf den Fersen sind und die Probleme der Jugendlichen aufgreifen.

Walter Heim

Neuaufgabe des Kirchengesangbuches

Im kommenden Herbst sind es bereits sechs Jahre her, seit das Katholische Kirchengesangbuch für alle deutschsprachigen Bistümer der Schweiz in den Pfarreien eingeführt wurde. Die Liturgiereform, vor zehn Jahren vom Konzil beschlossen, brachte seither verschiedene Änderungen. Das KGB konnte sie lange Zeit mit Beilageblättern auffangen. Die bisherigen Teilreformen bewirkten aber, dass die Messordnung jetzt neu gefasst vorliegt. Darum entschloss sich der Herausgeber des KGB, die künftigen Ausgaben dem gegenwärtigen Stand anzupassen. Somit enthalten sie die neuübersetzten ökumenischen Gemeindetexte (Ordinarium und Glaubensbekenntnisse) und die vier Hochgebete. Die Nummern jener Gebete und Gesänge, welche der Gemeinde zukommen, konnten in den meisten Fällen beibehalten werden. Diese Teilrevision betrifft die Randnummern 342—370. Alle übrigen Teile des KGB sind unverändert geblieben. Man darf heute feststellen: das Kirchen-

gesangbuch ermöglicht eine spürbare Verlebendigung des Gemeindegottesdienstes. Parallel zu dieser erfreulichen Tatsache verlief aber in den letzten Jahren eine andere Entwicklung, die jedermann bekannt ist: jene der Teuerung. Sie betrug im Druckereigewerbe bis zu 35 Prozent. Da diese Tendenz weiterhin anhalten wird, sieht sich der Herausgeber des Kirchengesangbuches gezwungen, die Preise der verschiedenen Ausgaben der bisherigen Teuerung anzugleichen. Ab Frühjahr 1972 kostet daher die Volksausgabe im Einzelverkauf Fr. 8.80; die Plastikausgabe kommt auf Fr. 12.80 zu stehen. Diese neuen Preise widerspiegeln ziemlich genau den Anstieg der Herstellungskosten in den letzten drei Jahren. Preisaufschläge sind nie willkommen. Doch ist anzunehmen, dass die Gläubigen und die Pfarreien, welche das KGB in den Kirchenbänken auflegen, dafür Verständnis aufbringen, besonders da mit der Neuaufgabe eine Mehrleistung verbunden ist — die neugefasste Messordnung. Im übrigen bleibt unser KGB mit seinen 864 Seiten von erstklassigem Bibeldruckpapier immer noch sehr preiswert.

Verein für die Herausgabe des katholischen Kirchengesangbuches der Schweiz

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 21 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 40.—, halbjährlich Fr. 21.—.
Ausland:
jährlich Fr. 47.—, halbjährlich Fr. 25.—.
Einzelnummer Fr. 1.—.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon (041) 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Fritz Dommann, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Dr. Walter Heim SMB, Missionshaus Bethlehem, 6405 Immensee

Anton Hopp, Pfarrer zu St. Marien, Promenadenstrasse 23, 8200 Schaffhausen

Joseph Vonlanthen, Bischöflicher Kanzler, rue de Lausanne 86, 1700 Freiburg

Neue Bücher

Huth, Albert: *Psychologie in der Seelsorge*. Mit einem Vorwort von Paulus Wacker. Paderborn, Verlag Schöningh, 1971, 84 Seiten, kartoniert, Fr. 7.30.

In einfacher und klarer Sprache werden in diesem Büchlein die wesentlichen Vorgänge dargelegt, um den Mitmenschen in seiner

Eigenart zu verstehen und ihm zu helfen. Hier sind die Ergebnisse einer reichen Erfahrung in gedrängter Form niedergelegt, die der Verfasser in seiner ausgedehnten Lehrtätigkeit am Pädagogisch-Psychologischen Institut in München und Nürnberg, als Leiter der psychologischen Untersuchungen und der Berufsberatung, sowie als Ordinarius für angewandte Psychologie an der Universität München er-

worben hat. Wer dem Menschen helfen will, muss ihn kennenlernen, seine hervorstechenden Wesenszüge so formen und fördern dass sie ihn befähigen, hohe und ewige Werte anzustreben. Dieses Büchlein wird dem Seelsorger, aber auch allen, die im Lehramt, in der Erziehung, in der Krankenpflege und in der Fürsorge tätig sind, von Nutzen sein.

Valerian Herweg

Präzisions-Turmuhren Schalleiter-Jalousien Zifferblätter und Zeiger

Umbauten
auf den elektro-automatischen Gewichtsanzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26

Bruder-Klausen-Heim in Lungern OW

geeignet für: Schul- und Ferienlager, Schulungswochen usw.
Steckbrief: 2 Häuser, grosse Spielwiese, Wald mit Sitzgruppen, total höchstens 60 Betten (z. T. doppelstöckig), 2-4 Schlafzimmer (z. T. mit fl. Warm- und Kaltwasser), moderne Küche, Zentralheizung, Douchen, Essraum, holzgetäfelte Stube, Hauskapelle.

Auskunft: **Frau J. Wiederkehr**, Obergrundstrasse 110, **Luzern**
Telefon 041 - 41 50 38

Zürcher Pfarramt sucht auf 1. April 1972 oder später eine

Pfarrei-Sekretärin/ Katechetin

für die üblichen Sekretariatsarbeiten und evtl. Religionsunterricht in der Unterstufe.

Offerten mit den üblichen Unterlagen unter der Chiffre OFA 779 Lz an Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern.

Auf Sommer 1972 (15. August) suchen wir einen

vollamtlichen Katecheten auch Laientheologen

zur Erteilung von 16 bis 18 Stunden Religionsunterricht an Primarschulen (Mittelstufe und Oberstufe), Sekundar- und Bezirksschulen (evtl. auch obere Hilfsschulen) sowie zur Betreuung der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. — Fortschrittliche Besoldung gemäss beruflicher, katechetischer und theologischer Ausbildung und gute soziale Leistungen (Pensionskasse).

Offerten mit Beilagen von Zeugnissen sind an den Kirchgemeindepräsidenten, **Dr. A. Kellerhals**, Staatsanwalt, Bleichmattstrasse 2, 4600 Olten, zu richten.

Nähere Auskunft gibt das Pfarramt St. Marien, Olten.
Telefon 062 - 21 15 92

Madonna mit Kind

um 1650, alte Fassung, sehr gut erhalten, Höhe 105 cm, Holz

Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 / 71 34 23.

Max Walter, alte Kunst, Mümliswil (SO)

Junge verwitwete Frau (Büropraxis und Hochschulbildung) sucht Wirkungskreis für/als

Haus- und Spitalbesuche / Pfarreisekretärin

im Raume Zürich (evtl. halbtags). Eintritt sofort.
Offerten unter Chiffre OFA 786 Lz, an Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern.

Christus-Korpus

Barock, Höhe 80 cm
Holz, gut erhalten

Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 / 71 34 23.

Max Walter, alte Kunst, Mümliswil (SO)

Ferienlager

frei vom 5. August 1972, für ca. 50 Personen

Auskunft erteilt: **Gemeinde-**
vorstand, 7499 Surava
Telefon 081 - 71 11 82

Haus für Ferienlager

3. Juli bis 15. Juli 1972 umständehalber frei geworden in Tschier GR (Nähe Nationalpark). Gut eingerichtet! 40-100 Betten.

Nähere Auskunft:
Annelies Alber
Telefon 031 - 56 19 49

Alleinstehende Frau, versiert im Kochen und Haushalt, sucht Stelle als

Pfarrköchin

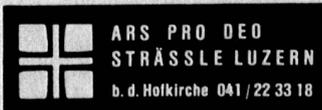
in ein gut eingerichtetes Pfarrhaus. Bevorzugt Kanton Luzern.

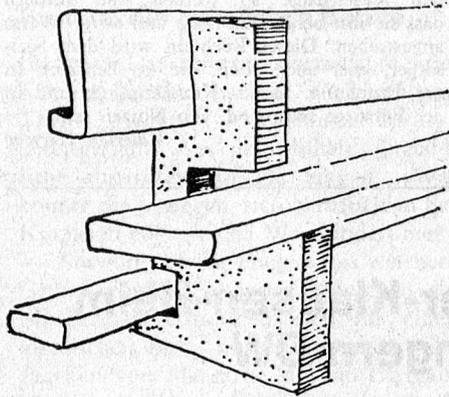
Bitte Offerten unter Chiffre OFA 788 Lz, an Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern

Ihre Spezialfirma für Kirchenmöbel

- Traubestühle
- Beichtstühle
- Altäre
- Sedilien
- Lesepulte
- Abonen
- Kirchenbänke

Verlangen Sie unverbindlich Offerte mit Fotos!





BOSOMA GmbH 2500 BIEL

Borer, Sonderegger + Mathys
Mattenstrasse 151 Telefon 032/25768

Kirchenbänke – Betstühle
Beichtstühle – Kirchen-
eingänge – Chorlandschaft
Sakristeieinrichtungen
Traubänke – Höcker



Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70
Privat: Richard Freytag
Telefon 081 24 11 89

EINE RICHTIGE ORGEL HAT PFEIFEN

Kirchenheizungen

WERA

mit Warmluft und Ventilation haben
sich über 100fach bewährt

Planung und Berechnung nur durch
die erfahrene Firma

WERA AG 3000 BERN 13
Telefon 031 - 22 77 51



LEOBUCHHANDLUNG

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

Die grösste theologische
Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige
Auswahl zu Ihrem Nutzen.

TUNIKA, hellgrau

Wolle/Trevira Fr. 230.—

Dazupassende Doppelstola

rot/grün Fr. 152.—

Messgewand IGNATIUS

Wolle/Fibranne mit
Stola, Kelchvelum
und Bursa
rot, grün, weiss und
violett nur Fr. 365.—

Albe

Trevira/Wolle Fr. 149.—
— Moderner Schnitt
— saubere Verarbeitung
— preisgünstig



EL. KIRCHENORGELN BIETEN GROSSE VORTEILE



Preisklassen:

LIPP: Fr. 3 685.— bis ca. 32 000.—
DEREUX: Fr. 12 900.— bis ca. 25 000.—

Verlangen Sie
Dokumentationen und Referenzen!

LIPP + *Dereux*

bewähren sich immer mehr!

Generalvertreter und Bezugsquellen-Nachweis

PIANO-ECKENSTEIN BASEL 3

Leonhardsgraben 48 Tel.: (061) 257788 P im Hof

LIENERT KERZEN EINSIEDELN

Soeben erschienen:

Horst Herrmann

Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts

für Studium und Praxis

Das nach dem neuesten Stand er-
arbeitete Wörterbuch des Münster-
aner Kanonisten Horst Herrmann in-
formiert in rund 400 Stichwörtern
über den Kerngehalt des katholi-
schen Kirchenrechts. Die zurzeit
einzige aktuelle Orientierung auf die-
sem Gebiet.

142 Seiten, kart. lam., Fr. 12,80

Herder